

Amt /Einbringer Bauamt	Datum: 24.10.2022	Beschluss Nr. BV 322/2022
---------------------------	----------------------	-------------------------------------

↓Beratungsfolge	Sitzungstermin:
Ortschaftsrat Meßdorf	
Ausschuss für Bau-, Wirtschaft-, Tourismus- und Sportförderung	07.11.2022
Hauptausschuss der Stadt Bismark (Altmark)	15.11.2022
Stadtrat	23.11.2022

Betreff:

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Biesenthal“, der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Meßdorf, Ortsteil Biesenthal

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) beschließt,

- die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Biesenthal“ gemäß § 12 BauGB für ein Sondergebiet Photovoltaik SO PV für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich nördlich der Ortslage Biesenthal.
- Die Finanzierung der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) und der Firma Bürgersolarpark Biesenthal GmbH & Co. KG, Im Dorfe 6, 39629 Bismark OT Biesenthal abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung.

Für die Durchführung der Aufstellung erfolgt der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (§11 BauGB) einschließlich Durchführungsvertrag (§12 BauGB) mit der Firma Bürgersolarpark Biesenthal GmbH & Co. KG, Im Dorfe 6, 39629 Bismark OT Biesenthal

Annegret Schwarz
Bürgermeisterin

Begründung:

Ein privater Investor, die Firma Bürgersolarpark Biesenthal GmbH & Co. KG, Im Dorfe 6, 39629 Bismark OT Biesenthal, hat einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das in der Anlage dargestellte Gebiet gestellt. Der Investor beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlage auf diesen landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Gemarkung Spänigen. PV-Freiflächenanlagen sind als bauliche Anlagen im Außenbereich nicht zulässig (§ 35 Abs.1 Nr.8 BauGB).

Zur Schaffung von Baurecht wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 1 und 4 BauGB i.V.m. § 12 BauGB (Vorhabenbezug) aufgestellt.

Während ein Flächennutzungsplan gemäß §§ 5 ff BauGB ein vorbereitender Bauleitplan (Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung) ist, handelt es sich bei einem Bebauungsplan gemäß §§ 8 ff BauGB um einen verbindlichen Bauleitplan (rechtsverbindliche Festsetzung für die städtebauliche Ordnung). Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus einem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Da es für die Gemarkung Spänigen keinen rechtskräftig gültigen Flächennutzungsplan gibt (nur Entwurf Teilflächennutzungsplan für ehem. Gemeinde Biesenthal), wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan daher gemäß § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt, da dieser der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Finanzielle Auswirkungen: /

Empfehlung der Verwaltung:

Anlagen:

- Antrag des Vorhabenträgers
- Kostenübernahmeerklärung
- Übersichtskarte
- Kartenauszug mit Abgrenzung des Geltungsbereiches
- Auflistung der überplanten Flurstücke mit Ackerzahl (Investor)
- Abgleich mit den Leitgedanken zu PV-Anlagen
- Kartenauszug mit Darstellung der Bodenpunkte im Geltungsbereich (EHG)
- Berechnung der Bodenpunkte (EHG)

Anhörungsergebnis - Ortschaftsrat:

Das Anhörungsergebnis wird allen Stadträten nach Durchführung der Ortschaftsratssitzung bekanntgegeben.

Beratungsergebnis - Ausschuss für Bau-, Wirtschafts-, Tourismus- und Sportförderung:

Ja: Nein: Enthaltung:

Beratungsergebnis - Hauptausschuss:

Ja: Nein: Enthaltung:

Beratungsergebnis

Gremium: Stadtrat Stadt Bismark (Altmark)						Sitzung am: 23.11.2022		
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit <input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Ent.	Mitwirkungsverbot (lt. § 33 KVG LSA)		laut Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>	abweichender Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> (s. Rückseite)
					Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
Vorsitzender des Stadtrates:				Bürgermeisterin:				